

Änderungen der Corona-Verordnung des Landes zum 1. Dezember 2020

Die Maßnahmen aus dem November müssen bis zum 20. Dezember 2020 verlängert und verschärft werden.

Dies hat die Bundeskanzlerin zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 beschlossen. Zusätzlich treten zum 1. Dezember 2020 weitere Verschärfungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich

2 Haushalte, insgesamt aber nicht mehr als **5 Personen**. Kinder aus diesen Haushalten bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.

Ausnahmeregelung für die Weihnachtstage 23. bis 27. Dezember 2020*

Maximal 10 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis. Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mit.

*wenn es die Infektionslage zulässt. Ob die Ausnahme auch für Silvester gilt ist für Baden-Württemberg noch nicht entschieden.

Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

Im öffentlichen Raum gilt wie bisher, die Maskenpflicht auch weiter in stark frequentierten Fußgängerbereichen wie Einkaufsstrassen, Fußgängerzonen und Plätzen. Dazu können jetzt auch je nach zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten auch Friedhofs-, Kirch-, Schul-, Wander- und sonstige Fußwege zählen, wenn dort viele Fußgänger unterwegs sind und der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch Städte und Gemeinden.

Des Weiteren gilt ab dem 1. Dezember eine **Maskenpflicht** auch **vor** Einkaufszentren, Ladengeschäften und Märkten (Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte), **sowie den zugehörigen Parkplätzen**.

Am Arbeitsplatz gilt auch für Arbeits- und Betriebsstätten eine Maskenpflicht. Diese Pflicht besteht insbesondere in Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen, Pausenräumen, sanitären Einrichtungen und sonstigen Begegnungsflächen.

Von dieser Pflicht kann am eigenen Arbeitsplatz abgewichen werden, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen dauerhaft sicher eingehalten werden kann. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen eingehalten werden.

Die Maskenpflicht gilt auch in Arbeitsstätten unter freiem Himmel, auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle.

Einzelhandel / Einrichtungen mit Verkaufsfläche

Der Einzelhandel bleibt weiterhin unter Hygieneauflagen geöffnet. Ab dem 1. Dezember darf sich in Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) maximal ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. m² eine Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche.

Gastronomie

Schank- und Speisegaststätten, Bars, Shisha- und Raucherlokale, Clubs sowie Kneipen aller Art bleiben **weiterhin geschlossen**. Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung bleiben bestehen. Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Kultur

Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind weiterhin **nicht gestattet**. Kultur-, und Freizeiteinrichtungen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.: Theater, Oper, Museen, Konzerthäuser, Clubs und Diskotheken, Kinos, Freizeitattraktionen drinnen oder draußen, Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen. Spielplätze im Freien dürfen weiterhin genutzt werden.

Reisen & Beherbergung

Weiterhin der Appell zum Verzicht auf private Reisen und Besuche von Verwandten sowie überregionalen touristischen Ausflügen. Keine Busreisen zu touristischen Zwecken. Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit weiterhin gestattet. **Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet**. Dies gilt auch für Campingplätze. Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben weiterhin erlaubt.

Ähnlich wie in anderen Bundesländern **dürfen** in Baden-Württemberg **Hotels über die Weihnachtstage öffnen**. Diese Regel gilt für Reisende, die zu einem Familienbesuch unterwegs sind und ist auf den Zeitraum **vom 23. bis 27. Dezember 2020** beschränkt.

Bildung & Betreuung

Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten **bleiben geöffnet**.

Die Landesregierung plant die Weihnachtsferien auf den 19. Dezember vorzuziehen. Dies ist unabhängig von der Corona-Verordnung und wird in den kommenden Tagen final geklärt.

Religion & Todesfälle

Gottesdienste, Beerdigungen und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften **weiterhin** unter Hygieneauflagen **erlaubt**.

Dienstleistungen

Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios bleiben **weiterhin geschlossen**. Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) möglich. Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet. Prostitutionsstätten müssen schließen.

Sport / Freizeiteinrichtungen

Öffentliche und private Sportstätten bleiben für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen.
Z.B.:

- Fitness- und Yogastudios
- Schwimm- und Spaßbäder, für Schul- und Studienbetrieb weiterhin geöffnet
- Thermen und Saunen
- Tanzschulen

Sportstätten von Vereinen jeglicher Art. Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist weiterhin erlaubt. Training und Veranstaltungen von Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer weiterhin möglich. Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen oder Reitanlagen erlaubt. Rehasport erlaubt.